

# Entschuldigungs-/Beurlaubungsverfahren in der Kursstufe

(Neufassung ab 11.09.2023 - Umsetzung am PGH gemäß der SchulBesV BW)

„Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen [und freiwilligen] Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen...“

## Fehlen wegen Erkrankung (§ 2)

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.“

**Krankmeldung:** Erziehungsberechtigte (bei Volljährigkeit Schüler<sup>1</sup> selbst) führen eine **telefonische Krankmeldung noch am selben Tag** an das Sekretariat oder per E-Mail direkt an den Tutor durch.

Ist eine **Klausur** betroffen, so ist die betroffene Fachlehrkraft bei der Krankmeldung anzugeben.

Der Tutor hält das Eingangsdatum der Krankmeldung fest und verwahrt die Krankmeldung.

Die Fachlehrkräfte halten die Fehlzeiten im jeweiligen Kurstagebuch fest.

**Entschuldigung:** Die Schülerin trägt die versäumten Stunden in den **Fehlzeiten-Erfassungsbogen** mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (bei Volljährigkeit Schülerin selbst) ein. Der Bogen wird erst der Tutorin und dann den entsprechenden Fachlehrkräften bei der **nächsten Gelegenheit aber spätestens eine Woche nach Wiedertritt** zur Abzeichnung („Krz“) vorgelegt, damit die Fehlzeiten im Kurstagebuch entschuldigt werden können.

Ist die Krankheitsdauer länger als eine Woche am Stück, so ist die Tutorin zu informieren.

Die Schülerinnen geben den Fehlzeiten-Erfassungsbogen am Ende jedes Halbjahrs beim Tutor ab.

**Attest:** Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen oder auffällig häufigen Erkrankungen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

**Laufzettel:** Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Schüler von einem Lehrer befreit werden (§ 3 Abs. 2). Der abgezeichnete Laufzettel dient in diesem Fall als schriftliche Krankmeldung an den Tutor. Bei andauernder Krankheit am nächsten Tag erfolgt eine neuerliche Krankmeldung (siehe oben).

Häufiges (und unentschuldigtes) Fehlen kann Einfluss auf die **Kopfnoten** und **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** nach §90 SchG (z.B. zeitweiser Schulausschluss) zur Folge haben.

Außerdem werden häufige (und unentschuldigte) **Fehlzeiten auf dem Zeugnis vermerkt**.

Das **unentschuldigte Versäumen einer Klausur hat 0 Punkte** zur Folge.

## Befreiung vom Unterricht (§ 4)

„Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert [...] Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt [...] Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist [...] ein ärztliches Zeugnis vorzulegen [...] Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer.“

Sollte eine aktive **Teilnahme am Sportunterricht** nicht möglich sein, besteht trotzdem **Anwesenheitspflicht**. Die Sportlehrkraft kann davon befreien.

Bei längeren Fehlzeiten aus gesundheitlichen Gründen muss ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden. Die Sportlehrkraft verwahrt dieses in der Schülerakte. Tutorin, Schulleitung und AGVO-Team erhalten zur Kenntnis eine Kopie.

## Beurlaubung (§ 5)

„Eine Beurlaubung [...] ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.“

Der begründete Antrag ist i.d.R. **zwei Wochen vorher** bei der Fachlehrkraft (für einzelne Doppelstunden) bzw. beim Tutor (für bis zu zwei Tage) oder bei der Schulleitung (für längere Zeiträume oder vor/nach Ferienabschnitten) einzureichen. Bei einer Genehmigung wird der Antrag in der Schülerakte verwahrt.

Nach Genehmigung der Beurlaubung trägt die Schülerin die entsprechenden Unterrichtsstunden im Fehlzeiten-Erfassungsbogen ein und lässt diese **vorher** von den jeweiligen Fachlehrkräften abzeichnen.

**Fahrstunden** müssen generell **außerhalb** der Unterrichtszeit genommen werden.

Aufgrund der organisatorischen Zwänge bei der Festlegung von Fahrprüfungsterminen ist eine Beurlaubung zu Fahrprüfungen ausnahmsweise auch kurzfristig möglich, solange keine Klausur betroffen ist.

Für **schulische Veranstaltungen** (Proben und Aufführungen, Exkursionen usw.) trägt der Schüler die Termine in den Fehlzeiten-Erfassungsbogen als „dv - dienstlich verhindert“ in Rücksprache mit dem Tutor ein. Dieses ersetzt den o.g. Beurlaubungsantrag.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.